



Förderverein für Wirtschaftspsychologie

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für Wirtschaftspsychologie am Psychologischen Institut der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaftspsychologie in Wissenschaft und Praxis.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Unterstützung von Forschungsvorhaben
 - die Unterstützung der Lehre
 - die Förderung des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Praxis
 - die Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen
 - die Vermittlung von Forschungsergebnissen, insbesondere an Mitglieder des Vereins
 - die Förderung der Arbeiten hochbegabter Studenten und junger Wissenschaftler
 - die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keinesonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt ebenso für sonstige wirtschaftliche Vorteile. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Juristische Personen, Personengemeinschaften und Firmen teilen den Namen ihres Vertreters/ihrer Vertreterin und gegebenenfalls den Namen dessen Stellvertreters/deren Stellvertreterin dem Vorstand schriftlich mit.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei Firmen und juristischen Personen mit deren Erlöschen;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres, die dem Vorstand bis spätestens 1. Oktober zugegangen sein muß;
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein: Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung rückständige Beiträge nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten Mahnung bezahlt hat. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Über Ausschluß (Absatz 2, c) und Streichung (Absatz 2, d) entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Gegen den Ausschluß und die Streichung kann Einspruch in der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Das betroffene Mitglied ist stets vorher anzuhören.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Der Mindestbeitrag wird in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Vorstand hat das Recht, jede natürliche Person mit deren Zustimmung zum Ehrenmitglied zu ernennen.
- (2) Aus der Ehrenmitgliedschaft erwachsen dem Ehrenmitglied keine Pflichten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat 1 Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben freien Zugang zu allen Veranstaltungen des Vereins und erhalten Berichte und Veröffentlichungen.
- (2) Jedes Mitglied kann schriftlich beim Vorstand eine Mittelverwendung beantragen, die dem Vereinszweck entspricht.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt in allen Angelegenheiten, für die nach der Satzung nicht der Vorstand zuständig ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem/der Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich an die Mitglieder. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies fordert.
- (3) Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand legt diese Anträge der Mitgliederversammlung vor.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter/sein Stellvertreterin, bei dessen/deren Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlußprotokoll aufzunehmen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer/die Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Beschlußprotokoll ist aufzubewahren.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (2) Der Präsident/die Präsidentin der Johannes Gutenberg-Universität oder eine von ihm namentlich bestellte Vertreterin bzw. ein Vertreter gehören dem Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins.
- (4) Der Vorstand entscheidet im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets über die Mittelvergabe. Alle Ausgaben, die einen vom Vorstand zu beschließenden Betrag übersteigen, müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.
- (5) Bei Vorstandsbeschlüssen, die dem Namen der Johannes Gutenberg-Universität abträglich sein können, wird dem Präsidenten/der Präsidentin ein Widerspruchsrecht eingeräumt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluß der Mehrheit seiner Mitglieder Ausschüsse für bestimmte Vereinszwecke bilden. Die Einrichtung von Ausschüssen ist je nach Zweck zeitlich begrenzt oder unbegrenzt.
- (2) Ausschüsse können auch auf Beschluß der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.

§ 11 Haushaltsführung

Die Jahresrechnung wird vom Vorstand aufgestellt und durch einen/eine von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer/bestimmte Kassenprüferin geprüft. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 13 Auflösung

- (1) Der Beschluß über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die steuerbefreiten wissenschaftlichen Zwecke des Psychologischen Instituts zu verwenden hat.

So beschlossen in der Gründungsversammlung am 8. Oktober 1998.